



Tierhaltungsreglement der VITASANA Baugenossenschaft

1. Das Halten von Hunden ist verboten. Der Besuch von Familienangehörigen mit einem Hund (z.B. ausnahmsweise am Wochenende oder ferienhalber) ist jedoch erlaubt.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen für Personen mit einer von der Invalidenversicherung (IV) bestätigten Einschränkung, die einen speziell ausgebildeten Assistenzhund besitzen, der von der IV nachweislich als Hilfsmittel anerkannt und finanziell unterstützt wird.

Die Halter solcher Hunde sind verpflichtet, folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Assistenzhunde müssen auf den Arealen der Genossenschaft VITASANA stets an der Leine geführt werden.
- b) Sie müssen die Anforderungen an Sauberkeit, Ruhe, Sicherheit und Rücksichtnahme erfüllen.
- c) Bei Verstössen gegen diese Auflagen behält sich der Vorstand das Recht vor, die erteilte Bewilligung zu widerrufen.

2. Das Halten von einzelnen Haus- und Kleintieren, die sich ausschliesslich im Mietobjekt aufhalten, ist auf Zusehen erlaubt.

Unter den Begriff Haus- und Kleintiere fallen: Meerschweinchen, Hamster, Zwerghasen, Hauskatzen (kastriert) und Kleinvögel.

Zulässige Anzahl: Pro Gattung maximal zwei Tiere, total maximal vier Tiere. Giftige oder gefährliche oder nicht aufgeführte Tierarten bedürfen einer Bewilligung des Vorstandes. Aquarien/Terrarien sind zusammen maximal zwei Stück bis je 150 Liter Fassungsvermögen für ungefährliche Tierarten erlaubt.

Die Tiere müssen stets einwandfrei gehalten werden und dürfen zu keinerlei Beanstandungen Anlass geben. Das Halten in einem permanenten Aussenkäfig oder -gehege, auf dem Balkon oder Sitzplatz, ist nicht gestattet. Das Züchten von Tieren ist untersagt.

3. Bei Missachtung dieser Bestimmungen und erfolgloser Mahnung ist der Vorstand der VITASANA Baugenossenschaft berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen.

4. Das Reglement kann durch den Vorstand abgeändert werden.

Aufgrund der Statutenänderung der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2025 tritt dieses Tierhaltereglement mit demselben Datum in Kraft.